

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Frühzeitige Beteiligung der Behörden (TÖB) gem. § 4 (1) BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Datum: 01.06.2016  
Projekt: 1413

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
1	<b>ED Netze GmbH, Rheinfeld</b> Schreiben vom 05.11.2015	
1.1	<p>Gegen den B-Plan bestehen grundsätzlich keine Einwände. Im Plangebiet sind keine Anlagen der ED Netze GmbH vorhanden. Die Versorgung des Plangebietes kann, je nach Leistungsanforderung, durch Erweiterung des vorhandenen Ortsnetzes oder kundeneigener Trafostation erfolgen. Sollten die Erschließungsmaßnahmen seitens der Kommune an eine bei Energiedienst nicht zugelassene Firma vergeben werden, werden unsere Arbeiten an unseren Jahresvertragsunternehmer vergeben. Daher Bitte, im Rahmen einer Ausschreibung vorsorglich auf die Einplanung eines Bauzeitenfensters für die Kabeltiefbau- und Kabelverlege-Maßnahmen hinzuweisen, um gegebenenfalls späteren Forderungen wegen Bauverzögerungen entgegenzuwirken. Detailfestlegungen und Vergabe der entsprechenden Bauarbeiten an qualifizierte Fachfirmen erfolgen in Koordination mit den übrigen Erschließungsträgern. Dies könnte z.B. auch im Rahmen einer Gesamtausschreibung erfolgen. Hierfür wird eine Vorlaufzeit von mind. 12 Wochen benötigt. Ansprechpartner in unserem Hause ist Herr Fischer, Telefon 0 76 23 / 92.</p>	<p>Die Anregungen werden im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. des technischen Ausbaus berücksichtigt.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input checked="" type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
2	<b>RP FR Raumordnung</b> Schreiben vom 04.11.2015	
2.1	<p>Die insgesamt ca. 1,64 ha große gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich „Auf dem Ösch IV“ ist im Wesentlichen auch bereits Gegenstand des laufenden Verfahrens zur 19. Änderung des FNP der VG VS (Änderungspunkt „Auf dem Ösch IV.“). Verweis nochmals auf die beigefügten FNP-Stellungnahmen vom 28.01. und 05.10.2015, die grundsätzlich auch für den entsprechenden Bebauungsplanentwurf gültig sind.</p>	<p>Die Belange werden auf Ebene der Flächennutzungsplanung berücksichtigt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
2.2	<p>In Ergänzung hierzu ist zu den aktuellen B-Planunterlagen aus raumordnerischer Sicht noch Folgendes festzustellen: Nach den Grundsätzen 1.9 und 5.1.1 Abs. 1 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP) sind Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen möglichst zu vermeiden und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe auszugleichen. Gegen die über die Darstellungen der 19. FNP-Änderung hinausgehende Ausweisung einer ca. 0,3 ha großen öffentlichen Grünfläche für die Ausgleichsmaßnahme M1 (Umwandlung einer Ackerfläche in eine artenreiche magere Flachlandmähwiese) am Südostrand des geplanten Gewerbegebiets bestehen daher keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken. Wie die geplante gewerbliche Erweiterungsfläche selbst liegt aber auch diese Grünfläche im Wasserschutzgebiet „Keckquellen“ sowie in einem in der Raumnutzungskarte des Regionalplanes SBH</p>	<p>Die Hinweise zur Lage im Wasserschutzgebiet wurden in den B-Plan aufgenommen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>

**Gemeinde Niedereschach – Bebauungsplan „Auf dem Ösch IV“**

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	festgelegten „schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ (hier: Vorrangflur). Neben der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung sind deshalb hier die einschlägigen raumordnerischen Erfordernisse zum Schutz genutzter oder nutzungswürdiger (Grund-) Wasservorkommen (Planziele 4.3.1 f LEP) sowie zum Schutz und Erhalt wertvoller landwirtschaftlicher Böden (vor allem Grundsatz 3.2.2 Regionalplan) zu beachten bzw. in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.	
2.3	Ob bzw. inwieweit der zum B-Planentwurf vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und im B-Planentwurf letztlich konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu beurteilen.	Die entsprechenden Behörden sind am Verfahren beteiligt.  <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
3	<b>RP FR Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</b> Schreiben vom 01.12.2015	
3.1	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten Hinweise aus ingenieurgeologischer Sicht: Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. In den Daten des hochauflösenden Digitalen Geländemodells sind im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes morphologische Strukturen erkennbar, bei denen es sich um Verkarstungserscheinungen handeln könnte. Diese sind als "vermutete Verkarstungsstrukturen" in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte B.-W. verzeichnet. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, Hinweis auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) und im Einzelfall Empfehlung zur Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 - unter besonderer Berücksichtigung einer evtl. Verkarstungsproblematik - durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Hinweis, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als TÖB keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	Die Hinweise zu den Baugrundeigenschaften werden in den B-Plan aufgenommen.  <input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme
3.2	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Der Bauplanbereich liegt in der Weiteren Schutzzone (Zone III ungegliedert) des Wasserschutzgebietes der Keckquellen des Zweckverbandes Keckquellen (WSG-Nr.: 325/038). Dieser Sachverhalt ist in den</p>	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant

## Gemeinde Niedereschach – Bebauungsplan „Auf dem Ösch IV“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	Planunterlagen nicht erwähnt. Die einschlägigen Auflagen zum Grundwasserschutz sind zu beachten.	<input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
3.3	<b>Boden, Mineralische Rohstoffe, Bergbau und Geotopschutz</b> Keine Hinweise, Einwendungen, Anregungen oder Bedenken bzw. nicht tangiert.	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
4	<b>Regionalverband SBH, VS</b> Schreiben vom 02.12.2015	
	Die Neuausweisung einer Gewerbefläche von ca. 2 ha in Niedereschach am Standort „Auf dem Ösch IV“ ist aufgrund des konkreten Bedarfs zur Verlagerung und Erweiterung eines ortsansässigen benachbarten Betriebs sowie fehlender Alternativstandorte plausibel begründet. Da das Gebiet zudem an das bestehende örtliche Gewerbegebiet „Auf dem Ösch“ anschließt und hier eine sinnvolle Ortsrandabrundung darstellt, kann die im Regionalplan für dieses Gebiet festgelegte Schutzbedürftigkeit für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (hier: Vorrangflur) als Grundsatz der Raumordnung aus unserer Sicht im Zuge der Abwägung zurückgestellt werden. Von Seiten des Regionalverbands SBH bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem Vorhaben.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
5	<b>Amt für Stadtentwicklung / Verwaltungsgemeinschaft, Villingen-Schwenningen</b> Schreiben vom 14.12.2015	
	Nach der aktuellen Darstellung des FNPs kann derzeit nicht davon ausgegangen werden, dass der B-Plan aus dem FNP entwickelt ist. Der FNP 2009 der VG VS weist hier an dieser Stelle eine landwirtschaftliche Nutzfläche aus. Mit dem Aufstellungsbeschluss der 19. Änderung des FNP 2009 vom 09.10.2014 wurde das Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB eingeleitet, um die erforderliche FNP-Änderung vorzunehmen. Der Feststellungsbeschluss des 19. Änderungsverfahrens wurde im Gemeinsamen Ausschuss der VG VS am 03.12.2015 gefasst. Bitte, zu beachten, dass die 19. Änderung des FNP 2009 noch zur Genehmigung dem RP FR vorgelegt werden muss (gemäß § 10 Abs. 2 BauGB). Erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung der Genehmigung, ist die 19. Änderung des FNP 2009 wirksam.	<input type="checkbox"/> wird gefolgt <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt <input type="checkbox"/> sind nicht relevant <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
6	<b>LRA SBK, Landwirtschaftsamt Donaueschingen</b> Schreiben vom 14.12.2015	
6.1	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Es werden ca. 2 Hektar Ackerland der Vorrangflur II in Anspruch genommen. Im Regionalplan unter G 3.2.2 wird ausgeführt, dass Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen, als Vorrangfluren ausgewiesen sind. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Da Niedereschach in den letzten Jahren eine überdurchschnittlich hohe Flächeninanspruchnahme für Siedlungstätigkeiten aufweist, ist die neue Planung aus landwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten.	Der vorliegende Standort wurde im Vorfeld des Planungsverfahrens im Rahmen einer Alternativenprüfung zur weiteren Entwicklung ausgewählt. Die erforderlichen planexternen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können zu etwa 2/3 durch Aufwertungsmaßnahmen im Forst erreicht werden (Entfichtung, Waldumbau, s. Umweltbericht). Daneben ist auch die Inanspruchnahme von ca. 4.000 qm

## Gemeinde Niedereschach – Bebauungsplan „Auf dem Ösch IV“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag
	<p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit:</p> <p>Die hohe Flächeninanspruchnahme durch Siedlungstätigkeit, Straßenplanung und den daraus resultierenden boden- und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen drückt auf den Grundstücksmarkt, so dass sich mittlerweile eine große Nachfrage nach landwirtschaftlicher Fläche auszeichnet. Hierdurch kann es zunehmend zur Existenzgefährdung einzelner Betriebe kommen, was aus landwirtschaftlicher Sicht unerwünscht ist.</p> <p>Das Landwirtschaftsamt sollte bei der Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen rechtzeitig mit einbezogen werden,</p>	<p>Intensivweide zur Entwicklung des Gewässerrandstreifens am Lichtgraben vorgesehen (s. Umweltbericht S. 15-16)</p> <p>In der Gesamtabwägung müssen die landwirtschaftlichen Belange zu Gunsten der gewerblichen Entwicklung zurückgestellt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
6.2	Keine beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können	<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme
7	<b>LRA SBK Untere Naturschutzbehörde, VS</b> Schreiben vom 15.12.2015	
7.1	<p>Zur geplanten gewerblichen Erweiterungsfläche "Auf dem Ösch IV" wurde die untere Naturschutzbehörde im laufenden Verfahren zur 19. Änderung des FNP der VG VS gehört. In den Stellungnahmen vom 2.02.15 und 6.10.15 wurde auf die Bedeutung des südöstlichen Wiesenstreifens als Nahrungshabitat (u. a. für den Neuntöter des angrenzenden EU-Vogelschutzgebiets) und auf die Funktion des Wiesenstreifens für den Biotopverbund und Artenschutz hingewiesen. Ein Teil der Fläche wird von einer artenreichen Flachland-Mähwiese eingenommen, die nach § 19 BNatSchG einem besonderen Schutz untersteht. Es wird daher ausdrücklich begrüßt, dass dieser Wiesenstreifen als 'Öffentliche Grünfläche' ausgewiesen wird und für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zu Verfügung steht.</p>	<p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>
7.2	<p>Da dieser Wiesenstreifen vermutlich als ein Schlag mit dem südlich angrenzenden Flst. Nr. 1511 (Grünflächenanteil ca. 0,32 ha) bewirtschaftet wird, wird vorgeschlagen, zu prüfen, ob Bereitschaft besteht, dieses Flurstück für den noch erforderlichen planexternen Ausgleich zu Verfügung zu stellen. Die Fläche könnte dann weiterhin als ein Schlag bewirtschaftet werden und auch hier könnte eine artenreiche Mähwiese entwickelt werden. Da auf diesem Flurstück die Bodenfunktion für naturnahe Vegetation sehr hoch ist, könnten hier zusätzlich zur Aufwertung der Vegetation (Fettwiese in Magerwiese, ca. 6-8 ÖP/m<sup>2</sup>), auch für das Schutzgut Boden Ausgleichspunkte erzielt werden (3 ÖP/m<sup>2</sup>). Zu beachten wäre bei der Bilanzierung, dass auch auf diesem Flurstück bereits teilweise eine FFH-Mähwiese entwickelt ist. Gleiches (Aufwertung Vegetation und Bodenfunktion) würde auch für die beiden östlich angrenzenden Flst. Nr. 1513 und 1514 unter Berücksichtigung des vorhandenen Magerrasenanteils</p>	<p>Die Anregung wurde geprüft. Die angesprochenen Flächen sind im Privateigentum und stehen nicht für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung. Die Anregung kann daher nicht berücksichtigt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> wird gefolgt  <input checked="" type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt</p>

## Gemeinde Niedereschach – Bebauungsplan „Auf dem Ösch IV“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden	Abwägungsvorschlag	
	<p>gelten.</p> <p>Die Flst. 1511, 1513 und 1514 eignen sich besonders gut für flächensparende Ausgleichsmaßnahmen, da aufgrund der Bodenbewertung für die Aufwertung der Vegetation bis zu 8 ÖP/m<sup>2</sup>, für den Boden 3 ÖP/m<sup>2</sup> und bei einem Mahdtermin ca. Mitte Juli (Heunutzung) ggf. für die Wanstschrecke für Teilflächen 10 ÖP/m<sup>2</sup> angerechnet werden können. Dies gilt, sofern zusätzlicher Lebensraum für diese Art geschaffen bzw. erweitert wird. Sofern die Wanstschrecke berücksichtigt werden kann, könnte das angegebene Gesamtdefizit von ca. 130.000 ÖP theoretisch im Optimalfall auf ca. 0,62 ha ausgeglichen werden. Nachzuweisen wäre jedoch noch der Ausgangszustand der Wiesen, der bereits über 13 ÖP/m<sup>2</sup> liegen könnte und das Vorkommen/Nichtvorkommen der Wanstschrecke.</p>	<input type="checkbox"/> Kenntnisnahme	
7.3	<p>Zustimmung zu den Aussagen und der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichts. In den Festsetzungen, Bauvorschriften und Hinweisen sollen noch folgende Punkte ergänzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchtgehäuse (ohne Fallenwirkung) zu verwenden. Zudem ist eine Abstrahlung in das angrenzende Vogelschutzgebiet durch Ausrichtung und ggf. Anbringen von Blendrahmen zu vermeiden.</li> <li>• Um die Einhaltung der Grundflächenzahl entsprechend der Obergrenze der Baunutzungsverordnung (§ 17 BauNVO) von 0,8 nachzuweisen, soll mit dem Bauantrag ein Freiflächengestaltungsplan eingereicht werden.</li> </ul> <p>Anmerkung, dass im westlich angrenzenden Gewerbegebiet nicht wenige Grundstücke 90-100 % überbaut bzw. mit Fahr- und Lagerflächen asphaltiert oder in anderer Art befestigt sind.</p>	<p>Die Festsetzungen und Hinweise des B-Plans wurden entsprechend ergänzt.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>	
7.4	<p>Bitte um Berücksichtigung der Hinweise, am Verfahren weiter beteiligt zu werden und nach Abschluss des Verfahrens um die Überlassung einer Endfertigung des Bebauungsplans.</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> wird gefolgt  <input type="checkbox"/> wird nicht gefolgt  <input type="checkbox"/> sind nicht relevant  <input type="checkbox"/> werden unabhängig vom Planverfahren behandelt  <input type="checkbox"/> Kenntnisnahme</p>	
<b>Keine Einwände, Bedenken und Anregungen bzw. keine Stellungnahme</b>			
	LRA SBK, Forstamt	Schreiben vom 05.11.2015	Forstfachliche und forstrechtliche Belange werden nicht tangiert, daher keine Bedenken.
	LRA SBK, Straßenverkehrsamt	Schreiben vom 06.11.2015	Innerhalb des Geltungsbereiches werden keine Anlagen unterhalten. Eine weitere Beteiligung ist nicht erforderlich.
	Polizeipräsidium Tuttlingen	Schreiben vom 06.11.2015	Zum derzeitigen Planungszeitpunkt sind aus Verkehrssicherheitsgründen keine Bedenken ersichtlich.
	LRA SBK, Gewerbeaufsichtsamt	Schreiben vom 02.12.2015	Keine Bedenken und Anregungen

## Gemeinde Niedereschach – Bebauungsplan „Auf dem Ösch IV“

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden		Abwägungsvorschlag
	Unitymedia GmbH, Kassel	Schreiben vom 19.11.2015	Keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.
	Bürgermeisteramt Zimmern o.R.	Schreiben vom 09.11.2015	Keine Bedenken, die Interessen sind nicht berührt.
	IHK, VS	Schreiben vom 03.12.2015	Keine Anregungen oder Bedenken
	LRA SBK, Untere Baurechtsbehörde	Schreiben vom 13.01.2016	Keine Bedenken oder Anregungen
	Handwerkskammer Konstanz	Schreiben vom 09.11.2015	Die zusätzliche Ausweisung für Gewerbeflächen u.a. für Handwerksbetriebe wird begrüßt. Keine Bedenken.
	LRA SBK, Amt für Wasser- und Bodenschutz	Keine Antwort	
	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft	Keine Antwort	
	LRA SBK Gewässerdirektion	Keine Antwort	
	LRA SBK, Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	Keine Antwort	
	RP FR, Kreisbeauftragte für Naturschutz, Donaueschingen	Keine Antwort	
	Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal, Zimmern	Keine Antwort	
	Deute Telekom AG, Donaueschingen	Keine Antwort	
	Stadtwerke VS	Keine Antwort	
	Finanzamt Villingen-Schwenningen	Keine Antwort	
	NABU Stuttgart	Keine Antwort	
	Landesnaturerschuttsverband Stuttgart	Keine Antwort	
	Gemeinde Königfeld	Schreiben vom 27.11.2015	Die Belange werden nicht berührt. Keine Anregungen oder Bedenken.
	Gemeinde Deißlingen	Keine Antwort	
	Gemeinde Dauchingen	Keine Antwort	
<b>Öffentliche Auslegung vom 13.11.2015 bis 14.12.2015</b>			
	Anregungen von Bürgern /innen		Abwägungsvorschlag
	Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.		